

Richtlinien für die Vergabe von Zuschüssen durch das Dekanat Kronberg im Fachbereich Kirchenmusik

Das Dekanat Kronberg vergibt aus Refinanzierungsmitteln Zuschüsse für die kirchenmusikalische Arbeit der Gemeinden im Dekanat. Über die Vergabe der Zuschüsse berät der kirchenmusikalische Ausschuss, der einen Vorschlag ausarbeitet zur Vorlage beim Dekanatsynodalvorstand. Dieser entscheidet dann endgültig über die Vergabe. Die Anträge müssen bis spätestens 31. März des laufenden Jahres zusammen mit einem Kirchenvorstandsbeschluss vorliegen (z. B. für das Adventskonzert im Dezember muss der Antrag bis zum 31. März desselben Jahres im Dekanat eingereicht sein).

Die Anträge sind zu richten an:

Dekanat Kronberg, Haus der Kirche, Händelstraße 52, 65812 Bad Soden am Taunus.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Höhe der zur Vergabung stehenden Mittel und der Anzahl und Höhe der gestellten Anträge.

Für folgende Zwecke können Zuschüsse beantragt werden:

1. Konzerte, Gottesdienste und Workshops

Durch die steigende Anzahl von Anträgen bedingt, wurden die Veranstaltungen in Kategorien eingeteilt, die sich an den bezuschussten Veranstaltungen der letzten Jahre orientieren. Für jede Veranstaltung gibt es eine Zuschuss-Obergrenze, jedoch wird nie mehr als ein Drittel der Gesamtkosten übernommen. Je nach Anzahl der Anträge kann sich der Prozentsatz auch verringern. Da die Gemeinde mindestens zwei Drittel der Gesamtkosten selbst tragen muss, sollen Eintritt oder Kollekten erhoben werden (Zuschüsse von Kommunen, dem Land Hessen, Fördervereinen, Unternehmen vor Ort usw.). Die Gesamtkosten errechnen sich aus den Kosten für Notenmaterial, evtl. Gema-Gebühren (bei Kinderchor-Singspielen und Musicals), Honorare für mitwirkende Musiker, Werbungskosten, evtl. Verpflegung der Beteiligten, Leihgebühren, evtl. Umsatzsteuer usw. Ebenfalls angegeben werden müssen die geschätzten Einnahmen aus Kartenverkauf oder Kollekte, sowie sonstige Spenden und Zuschüsse Dritter. Nach der Veranstaltung muss eine detaillierte Abrechnung, aus der das tatsächliche Defizit ersichtlich ist inkl. entsprechender Auszüge aus dem Sachmittelbuch der Gemeinde, im Dekanat eingereicht werden. Erst danach werden die Gelder freigegeben.

Kategorien:

- Musikalisch aufwändiger Gottesdienst/Konzert max. € 3.000
(Veranstaltungen mit Beteiligung gemeindeeigener Gruppen und geistlichem Inhalt werden bevorzugt bezuschusst)
- Musikalischer Gottesdienst max. € 600
- Jugend- und Kinderchoraufführung max. € 300
- Musikalischer Workshop max. € 800
- Sonstige musikalische Veranstaltungen und Projekte nach individueller Festlegung und je nach Höhe der zur Verfügung stehenden Mitteln

2. Anschaffung von Instrumenten/musikalischem Equipment

Das Dekanat bezuschusst die Neuanschaffung von Instrumenten oder für musikalische Gruppen nötiges Equipment. Das Dekanat übernimmt Kosten bis max. € 1000, aber nie mehr als 50% der Anschaffungskosten. Für die Antragstellung und Abrechnung gilt dasselbe wie unter 1. Es gibt keine Zuschüsse für Wartung, Instandhaltung oder Renovierung von Instrumenten. Im Rahmen der Nachbarschaftsraumbildung ist eine gemeinsame Antragstellung mehrerer Gemeinden möglich.

3. Langfristige Projekte mit Personalkosten

Ab 2017 ist es möglich, Zuschüsse für langfristige Projekte und darin enthaltenen Personalkosten zu beantragen. Es muss ein ausgearbeitetes, schlüssiges Konzept eingereicht werden, das deutlich werden lässt, dass das angestrebte Vorhaben nachhaltig dem kirchenmusikalischen Leben in der Gemeinde dient. Außerdem muss eine Planung über die Zeit der Bezuschussung hinaus vorhanden sein, die aufzeigt, wie das Projekt danach mit eigenen Mitteln weiterlaufen kann, bzw. aus welchen Quellen sich die Finanzierung danach speisen soll. Die Bezuschussung durch das Dekanat ist auf ein Jahr begrenzt und kann auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden. Die beiden Dekanatskantoren begleiten die Projekte durch Beratung. Die EKHN berät hier direkt zum Thema Fundraising (siehe <https://dekanat-kronberg.ekhn.de/angebote/fundraising.html>). Die Anträge hierfür können das gesamte Jahr über eingereicht werden. Im Rahmen der Nachbarschaftsraumbildung ist eine gemeinsame Antragstellung mehrerer Gemeinden möglich.

4. Zuschüsse der Landeskirche zum Ausgleich der Mehrkosten durch gestiegene Arbeitszeitwerte bei nebenberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern

Durch die erhöhten Arbeitszeitwerte im Arbeitsbereich Kirchenmusik sind die Kosten für nebenberuflich tätigen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern für die Gemeinden gestiegen (siehe Beschluss der arbeitsrechtlichen Kommission vom 17.12.2014, § 2, gültig ab 1.3.2015).

Anträge können nur gestellt werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Der/Die betreffenden Kirchenmusiker/innen sind nebenberuflich tätig.
- Der/Die betreffenden Kirchenmusiker/innen sind mit einem Vertrag bei der Kirchengemeinde beschäftigt.
- Die Bezahlung erfolgt gemäß der für die entsprechende Kirchenmusikalische Prüfung vorgesehenen Tarifen.

Anträge können nicht gestellt werden für:

- Hauptberufliche Kirchenmusiker/innen
- Honorarkräfte
- Verträge, die auf einen nicht dem Tarif entsprechenden Vergütungsbetrag geschlossen wurden

Dem Antrag ist ein Kirchenvorstandsbeschluss beizufügen.

Abgabefristen für die Beantragung gibt es keine. Über den Antrag entscheidet der DSV.